

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Sektion V - Verfassungsdienst
Museumstraße 7
1070 Wien

übermittelt per E-Mail an:
Sektion.V@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. Mai 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben und führen dazu Folgendes aus:

Dem vorliegenden Entwurf zufolge sollen „gegenstandslos“ gewordene Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt werden, um Rechtssicherheit sowie eine Grundlage für weitere Reformvorhaben zu schaffen. Dazu werden grundsätzlich alle vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Gesetze außer Kraft gesetzt, es sei denn, diese sind in der Anlage zum Entwurf aufgezählt – es handelt sich um eine taxative und somit abschließende Aufzählung jener Gesetze, die in Geltung bleiben sollen.

Äußerst kritisch zu bewerten ist die Tatsache, dass jene Gesetze, die aufgehoben werden sollen, nur demonstrativ angeführt werden – eine seriöse Einschätzung der Folgen deren Aufhebung ist aufgrund der mangelnden Bestimmbarkeit nicht möglich. Es wäre daher zumindest erforderlich, alle Gesetze, die außer Kraft treten sollen, abschließend anzuführen, damit dieses Vorhaben konkret beurteilt werden kann. Dies wäre auch im Sinne des dem Entwurfs zugrundeliegenden Ziels der Rechtsicherheit sowie der Transparenz für Rechtsanwender und -unterworfenen.

In den Erläuterungen heißt es auf Seite 3:

„Dass eine unverzichtbare Rechtsvorschrift von allen an diesem mehrstufigen Verfahren Beteiligten „übersehen“ wird, kann mit beinahe an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden; in Bezug auf minderbedeutende Rechtsvorschriften kann das verbleibende „Restrisiko“ im Interesse der Rechtsbereinigung in Kauf genommen werden.“

Diesen Ausführungen kann keinesfalls zugestimmt werden, da gerade bei dieser Vorgehensweise die Gefahr besteht, Gesetze ungewollt außer Kraft treten zu lassen. Vielmehr muss ein solcher Ansatz grundsätzlich und strikt abgelehnt werden, da er definitiv Rechtsunsicherheit erzeugt und eine präjudizierende Wirkung vor diesem Hintergrund auch für andere Gesetzesvorhaben ausgeschlossen werden muss.

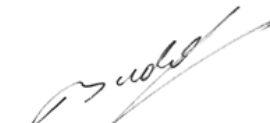
Konkret steht diese Systematik im Widerspruch mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG. Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden, woraus auch das Gebot abzuleiten ist, inhaltlich ausreichend bestimmte Regelungen zu erlassen. Es muss für den Rechtsunterworfenen erkennbar sein, wie er sich zu verhalten hat, oder auf den vorliegenden Gesetzesentwurf bezogen: Es muss für den Rechtsanwender klar sein, welche Gesetze und Verordnungen von der Änderung betroffen sind und es muss transparent dargelegt werden, welche Vorschriften in Geltung bleiben und welche nicht.

In den Erläuterungen heißt es zudem: „Eine weitere Gelegenheit zur Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Anlagen aufgezählten Rechtsvorschriften wird das Begutachtungsverfahren bieten.“ Aufgrund der bereits dargelegten Unübersichtlichkeit sowie schlichten Unklarheit bei der Frage, welche Rechtsvorschriften hier betroffen sind oder betroffen sein könnten, ist es im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sicher nicht möglich, das Vorhaben auf Richtigkeit und insbesondere auf Vollständigkeit zu überprüfen. Es wäre hier Aufgabe des Gesetzgebers, konkret darzulegen, welche Vorschriften außer Kraft treten und welche Folgen dies haben könnte.

Zu begrüßen ist hingegen die Tatsache, dass in § 7 des Entwurfs das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/195, explizit angeführt und dessen Geltung somit nochmals festgehalten wird. Dies ist jedenfalls ein wichtiges Signal im Sinne der Rechtssicherheit, um einer (für alle mit Einforstungsrechten befassten Parteien) nachteiligen Zersplitterung dieser Materie entgegenzuwirken.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär